

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1700.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Deßau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Herzoglichen Ländern betreffend. Vom 26sten Januar 1836.

Da die Dauer der zwischen Preußen einerseits und Anhalt-Köthen ingleichen Anhalt-Deßau andererseits, in Betreff der beiderseitigen Zoll- und Verkehrsverhältnisse unterm 17ten Juli 1828. abgeschlossenen Verträge mit dem Ende dieses Jahres abläuft, so haben in der Absicht diese Verträge zu erneuern, dabei aber diejenigen Abänderungen zu vereinbaren, welche die seitdem zwischen Preußen und mehreren Deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinigungen nöthig machen, zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Bayerischen Krone und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Komthur zweiter Klasse des Herzoglich-Sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Deßau:

Höchst-Ihren Kammerath und Steuer-Direktor Dr. Friedrich von Wasedow,

Jahrgang 1836. (No. 1700.)

3

welche

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten April.)